

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das Anwesen Ludwigstraße 14 bis einschließlich Schönfeldstraße 11 sowie Leonrodstraße 57 der staatlichen Archive Bayerns (im Nachfolgenden „Dienstgebäude“ genannt) und die darin befindlichen Dienststellen Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Bayerisches Hauptstaatsarchiv und Staatsarchiv München.

Die Benutzung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Staatsarchivs München richtet sich nach der Benütznungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenütznungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 2001, GVBl S. 371. Die Amtsvorstände des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Staatsarchivs München üben das Hausrecht für die von ihnen verwalteten Gebäudeteile aus. Sie können andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Die nachfolgende Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen im Gebäude und auf den Außenanlagen des Dienstgebäudes. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Wer dagegen oder gegen die Benütznungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Nichtbeachtung von Weisungen bzw. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

1. Aufenthalt im Dienstgebäude

Der Aufenthalt im Dienstgebäude ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet. Die für Benutzerinnen und Benutzer frei zugänglichen Bereiche beschränken sich auf die Eingangsbereiche (jeweils nur Erdgeschoss und erster Stock), die Garderoben bzw. Aufenthaltsräume sowie die Repertorienzimmer und die Lesesäle.

2. Verhalten im Dienstgebäude

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Dienstbetrieb nicht gestört wird. Archivalien, Bücher und andere Medien sowie Einrichtungen und Gebäude des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Staatsarchivs München dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die jeweilige Lesesaalordnung ist zu beachten.

Benutzerinnen und Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

3. Garderobe und Schließfächer

Überbekleidung, Taschen (auch Notebooktaschen), Rucksäcke etc. sind vor Betretung des Repertorienzimmers und des Lesesaals in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Garderobenschränke sind täglich beim Verlassen des Gebäudes zu leeren. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv und das Staatsarchiv München haften nicht für die von Benutzerinnen oder Benutzern mitgebrachten Sachen oder deren Garderobe.

4. Speisen, Getränke, Rauchen

Essen und Trinken sind ausschließlich im Bereich der vorhandenen Sitzgruppen auf den Fluren oder in den entsprechend ausgewiesenen Räumlichkeiten gestattet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Lesesaal und das Repertorienzimmer ist nicht gestattet.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

5. Verwendung von Notebooks und Mobiltelefonen

Notebooks dürfen nur an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und im Repertorienzimmer mitgeführt werden. Mobiltelefone dürfen dort nur in einem lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Die Benutzung der Kamerafunktion ist unter Auflagen an ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Telefonieren ist im Lesesaal und im Repertorienzimmer nicht gestattet. Die Mitnahme sonstiger technischer Geräte muss

durch das Bayerische Hauptstaatsarchiv und das Staatsarchiv München besonders genehmigt werden.

6. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Photographische Aufnahmen aus Archivalien sind unter Auflagen an ausgewiesenen Plätzen gestattet.

7. Verhalten im Lesesaal und im Repertorienzimmer

Im Lesesaal und im Repertorienzimmer muss im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden. Insbesondere sind lautes Sprechen und jegliches Lärm verursachende Verhalten zu unterlassen.

Die Reservierung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet. Arbeitsplätze, die länger als eine Stunde nicht genutzt werden, sind zu räumen, benützte Archivalien der Aufsicht zurückzugeben.

8. Informationsmaterialien Dritter

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Direktion des Bayerischen Hauptstaatsarchivs bzw. des Staatsarchivs München und nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt werden.

9. Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus geräumten Garderobeschränken entnommenen Gegenstände werden gem. BGB (§ 978ff) vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

10. Kontrollen und Ausweispflicht

Das Hauptstaatsarchiv und das Staatsarchiv München sind berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Archivpersonal durchzuführen. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Taschen und Gegenstände. Auf Aufforderung des Archivpersonals haben sich die Benutzerinnen und Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente auszuweisen.

11. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Führhunden nicht gestattet.

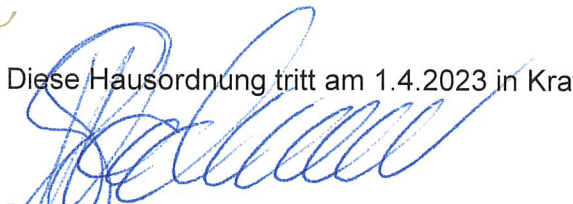
12. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über die Pforte in der Eingangshalle des Bayerischen Hauptstaatsarchivs bzw. die Anmeldung im Erdgeschoss des Staatsarchivs München alarmiert werden. Im Alarmfall (Sirene) ist das Gebäude sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

13. Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den gekennzeichneten Stellplätzen gestattet. Parkplätze stehen nicht zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt am 1.4.2023 in Kraft


Dr. Christoph Bachmann
(Leiter des Bayerischen Hauptstaatsarchivs)